Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11258

08. 07. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Steffi Lemke und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/11084 —

Verwechslungsgefahr von Kosmetikaverpackungen mit Lebensmitteln durch irreführende Verpackung und Aufmachung

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) sieht vor, daß die beiden Verbotsmerkmale, Verwechslungsgefahr mit Lebensmitteln (§ 8 Abs. 3 LMBG) und Gesundheitsgefährdung (§ 8 Abs. 3 und § 30 Abs. 1 LMBG) zusammentreffen müssen, damit die Behörden tätig werden können.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LMBG erschienen diese Bestimmungen ausreichend. Heute werfen aktuelle Entwicklungen jedoch die Frage auf, ob sie den praktischen Anforderungen noch genügen, um die Verbraucher zu schützen.

Immer wieder werden von der Kosmetikindustrie neue Produkte auf den Markt gebracht, die geeignet sind, zwischen Kosmetika und Lebensmitteln in ihrer Verpackung und Aufmachung nicht mehr eindeutig zu unterscheiden. So hat beispielsweise ein Unternehmen im April 1997 ein Duschgel auf den Markt gebracht, dessen Verpackung einer Getränkedose täuschend ähnlich sieht. Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) hat im Juni 1997 auf die besonders hohe Verwechslungsgefahr insbesondere für Kinder hingewiesen. Die Verbraucherschützer forderten das Unternehmen auf, ihr irreführendes Produkt zurückzuziehen. Zutreffend weisen sie darauf hin, daß „Hersteller guter Qualitäten" es nicht nötig haben, „ihre Produkte durch irreführende Verpackungen zu profilieren".

Das o. g. Unternehmen lehnte eine Verpackungsumstellung ab und drohte der AgV mit rechtlichen Schritten wegen „geschäftsschädigender Diffamierung". Der Gefahr der Verwechslung soll nach Auffassung des Unternehmens durch Aufsicht der Eltern und durch die Beigabe von Bitterstoffen zum Duschgel begegnet werden. Weiterhin verweist das Unternehmen auf eine große Zahl ähnlich gelagerter Fälle, die bisher nicht beanstandet wurden.

Der zunehmende Trend, Gebrauchsgegenstände und Kosmetika in täuschend ähnlicher Verpackung und Aufmachung wie bestimmte Lebensmittel anzubieten, muß zu einer Prüfung führen, ob die geltende Rechtslage den Verbraucher noch hinreichend schützt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 7. Juli 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Nach § 8 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) ist es verboten, Erzeugnisse, die keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund ihrer Form, ihres Geruchs, ihrer Farbe, ihres Aussehens, ihrer Aufmachung, ihrer Etikettierung, ihres Volumens oder ihrer Größe vorhersehbar ist, daß sie von den Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt und deshalb zum Munde geführt, gelutscht oder geschluckt werden können, derart für andere herzustellen oder zu behandeln oder in den Verkehr zu bringen, daß infolge ihrer Verwechselbarkeit mit Lebensmitteln eine Gefährdung der Gesundheit hervorgerufen wird. Mit dieser Vorschrift wurde die Richtlinie 87/357/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden (ABl. EG Nr. L 192 S. 49), in deutsches Recht umgesetzt.

Die Einhaltung dieser Vorschrift wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht. Im Beanstandungsfall treffen die Überwachungsbehörden die notwendigen Maßnahmen. In den Fällen, in denen nicht von vornherein eindeutig erkennbar ist, ob ein mit Lebensmitteln verwechselbares Erzeugnis die Gesundheit der Verbraucher gefährdet, kann die zuständige Behörde eine fachliche Stellungnahme des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) einholen. In dieser Weise wurde in verschiedenen Fällen verfahren. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich diese Vorgehensweise durchaus bewährt.

1. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tendenz, daß die Verwendung verwechselbarer Verpackungen zunimmt, im Hinblick auf den Verbraucherschutz?

Die Bundesregierung kann aufgrund der ihr vorliegenden Erkenntnisse nicht bestätigen, daß eine Tendenz besteht, wonach die Verwendung von mit Lebensmitteln verwechselbaren Verpackungen für andere Erzeugnisse zunimmt. Aus der Überwachungspraxis der Länder sind der Bundesregierung keine dementsprechenden Informationen zugegangen. Für die der Bundesregierung mitgeteilten Einzelfälle reichten die bestehenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher aus.

2. Hält die Bundesregierung angesichts der Fülle neuer Stoffe und Produkte, deren unmittelbare Unschädlichkeit nicht immer nachweisbar ist, einerseits und der neuen Marketing- und Werbestrategien andererseits die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 LMBG für ausreichend, nach denen Verwechselbarkeit und Gesundheitsgefährdung notwendige Voraussetzungen zum Einschreiten der Behörden sind?

4. Hält die Bundesregierung eine Veränderung im LMBG für notwendig, um die Verbraucher wirksam vor irreführenden Verpackungen zu schützen, und wenn ja, welche?

Die Fragen 2 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Auf der Grundlage der ihr bislang zugegangenen Erkenntnisse ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die in der Vorbemerkung dargelegte Verbotsvorschrift des § 8 Nr. 3 LMBG eine ausreichende Handhabe bietet, gegen Erzeugnisse vorzugehen, die mit Lebensmitteln verwechselbar sind und die deshalb die Gesundheit der Verbraucher gefährden können. Für eine Erweiterung der Verbotsvorschrift dahin gehend, daß das Inverkehrbringen von mit Lebensmitteln verwechselbaren Erzeugnissen unabhängig von dem Bestehen einer Gesundheitsgefahr ausgeschlossen würde, sieht die Bundesregierung keinen Anlaß. Dessenungeachtet hat die Bundesregierung kürzlich das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin gebeten, vorsorglich zu prüfen, ob aufgrund etwaiger dort vorliegender Informationen, insbesondere aufgrund der Erfahrungen in den Giftinformationszentralen, über § 8 Nr. 3 LMBG hinaus Regelungen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz bei mit Lebensmitteln verwechselbaren Gegenständen erforderlich erscheinen. Sollte sich hiernach oder aufgrund von konkreten Mitteilungen der zuständigen Behörden der Länder zeigen, daß das Schutzniveau dieser Vorschrift nicht ausreichend ist, wird die Bundesregierung an die Europäische Kommission herantreten und um eine Überprüfung der Richtlinie 87/357/EWG bitten. Nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie kann der Ausschuß für Sicherheitsnotfälle der Kommission von einem Mitgliedstaat oder der Kommission befaßt werden, um einen Meinungsaustausch über Fragen bezüglich der Anwendung dieser Richtlinie vorzunehmen. Für einzelstaatliche Änderungen der Vorschrift in § 8 Nr. 3 LMBG besteht in diesem harmonisierten Rechtsbereich kein Handlungsspielraum.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten der Verbraucherverbände und Verbraucherberatungsstellen zur wirksamen Verbraucheraufklärung angesichts massiver Klagedrohungen von Unternehmen?

   Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zum Schutz und zur Stärkung der Verbraucherorganisationen?

Die allgemeinen Rechtsvorschriften insbesondere des Zivil- und Strafrechts geben den Verbraucherorganisationen und Verbraucherberatungsstellen die rechtliche Möglichkeit und den notwendigen Rechtsschutz für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur sachgerechten Information der Verbraucher. Die Bundesregierung hält insoweit weitere Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherorganisationen nicht für erforderlich. Sie ist sich bewußt, daß Verbraucherarbeit in hoher Qualität durch unabhängige private Träger nicht ohne einen erheblichen Anteil an öffentlicher Mitfinanzierung zu erreichen ist, und wird sich dafür auch in Zukunft einsetzen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333